
Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 13 vom 28. März 2023

Inhaltsverzeichnis:	Bek. Nr.
Stadt Bad Reichenhall Bericht der Stadt Bad Reichenhall über die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts	1
Haushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2023	2
Stadt Laufen Haushaltssatzung der Stadt Laufen Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2023	3
Markt Marktschellenberg Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Marktschellenberg und Umgriff Passtum“	4
Gemeinde Ainring Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 2689 und Teilfläche Fl.Nr. 2691/2 Gemarkung Ainring; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB;	5
Gemeinde Bischofswiesen Vollzug der Wassergesetze; Umbau und Sanierung der Beschneigungsanlage der Großen Kälbersteinschanze auf Fl.Nr. 1973/2, 1973/3, 1977 Gem. Bischofswiesen	6
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freilassing Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans der Umlegung „Saaldorf-Ost“, Gemarkung Saaldorf, Gemeinde Saaldorf-Surheim	7

Bek Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Bericht der Stadt Bad Reichenhall über die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts

Gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Stadt jährlich einen Bericht über die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Der von der Stadt erstellte Beteiligungsbericht für das Jahr 2021 vom 23.02.2023 kann in der Finanzverwaltung, Altes Rathaus, Zimmer 21, von jedem eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 15. März 2023
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Stadt Bad Reichenhall

Haushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit	57.906.400,00 €
in den Ausgaben mit	57.906.400,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit	12.879.900,00 €
in den Ausgaben mit	12.879.900,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt sind in Höhe von 4.255.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 20. März 2023
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lung, Oberbürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Stadt Laufen

Haushaltssatzung der Stadt Laufen Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Laufen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2023 der Stadt Laufen wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.470.500,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.785.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B) | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Laufen, den 16. März 2023
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Laufen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Markt Marktschellenberg

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Marktschellenberg und Umgriff Passturm“

Der Markt Marktschellenberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Marktschellenberg und Umgriff Passturm“:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 12,13 ha große Gebiet bestehend aus zwei Teilbereichen wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet „Ortsmitte Marktschellenberg und Umgriff Passturm“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile der im Lageplan (Maßstab 1:2.000) des Planungsbüros STADT RAUM PLANUNG (München) vom 20.12.2022 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet, sind auf diese insoweit die Bestimmung dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 (1) über genehmigungspflichtige Vorhaben BauGB finden keine Anwendung.
Die Vorschriften des § 144 (2) über Rechtsvorschriften BauGB finden keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markt Marktschellenberg, den 28. Februar 2023
Markt Marktschellenberg

Michael Ernst, Erster Bürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich auch durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; hier ist ein Durchführungszeitraum von zunächst 15 Jahren bis voraussichtlich Dezember 2037 vorgesehen. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.
Die Genehmigung für die Bestellung gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird allgemein erteilt.

Mit der städtebaulichen Planung wurde das Planungsbüro STADT RAUM PLANUNG (München) beauftragt. Im Rathaus (Ansprechpartner: Herr Bgm. Ernst, Tel. 08650/9888-14) erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

Begründung zur Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Marktschellenberg und Umgriff Passturm“

Begründung zur Ausweisung des Sanierungsgebietes

Im Untersuchungsgebiet des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes mit Vorbereitender Untersuchung (Stand Dezember 2022) wurden städtebauliche Missstände festgestellt. Zur Behebung dieser Mängel soll das Sanierungsgebiet ausgewiesen werden.

Begründung zur Wahl des Verfahrens

Das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Marktschellenberg und Umgriff Passturm“ wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Maßnahmen auf privatem Grund sollen ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften ist weder erforderlich, noch würde sie die Durchführung erleichtern. Sie ist deshalb auszuschließen. Die Genehmigungspflicht von Bauvorhaben nach § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben BauGB sowie von Rechtsvorgängen im Sanierungsgebiet entsprechend § 144 Abs. 2 BauGB erscheinen zur Umsetzung der Sanierungsziele als nicht erforderlich.

Die im Sanierungsgebiet vorgesehene Maßnahmen liegen im hohem Maße im öffentlichen Bereich (Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Aufenthaltsqualität). Eventuell sich aus deren Durchführung ergebende Vorteile können durch Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz abgeschöpft werden (Vorteilsausgleich). Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, dass die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB nicht erforderlich ist.

Städtebauliche Mängel und Ziele im Sanierungsgebiet

Die städtebaulichen Mängel sind im ISEK mit integrierter VU (Stand Dezember 2022) erhoben und im Einzelnen dargestellt. Zusammenfassend werden die folgenden städtebaulichen Mängel und Ziele für das neu ausgewiesene Sanierungsgebiet erhoben:

Bereich Salzburger Straße / Hauptstraße

Der enge Straßenzug der Salzburger Straße stellt einen zentralen Teil des historischen Ensembles des Ortes dar, viele Gebäude stehen unter Denkmalschutz. Die enge räumliche Lage erschwert eine bauliche Nachnutzung, da zentrale Fragestellungen wie Stellplatzbedarf, Barrierefreiheit, energetische Sanierung des Gebäudebestands erschwert werden. Einzelne Gebäude stehen leer. Der Straßenzug, der auch als Schulweg dient, ist für Fußgänger wenig komfortabel und übersichtlich und nicht barrierefrei ausgebildet. Mit dem früheren Hochwasser werden Sanierungsarbeiten der Straße erforderlich.

Marktplatz

Der baulich markante Marktplatz wird durch die stark befahrene Bundesstraße in einen westlichen und einen östlichen Bereich zergliedert, wodurch die Nutzbarkeit und Aufenthaltsqualität des Platzes leiden. Es fehlen für den Ort relevante Angebote wie Einkaufsmöglichkeiten, barrierefreier Wohnraum, Tagespflege für Senioren etc. Einzelne Gebäude am Marktplatz stehen leer. Mit den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen und der Sanierung der Brücke über die Ache werden Anpassungen der öffentlichen Flächen erforderlich.

Bereich Feuerwehrhaus

Im südlichen Abschnitt der Ortsmitte müssen die Querungsmöglichkeiten über die Bundesstraße verbessert und der Ortseingang von Süden kommend verbessert werden.

Umfeld Passturm

Der Passturm als wichtiges historisches Wahrzeichen der Region ist sanierungsbedürftig und wird im Bestand für Touristen nicht als bedeutendes historisches Bauwerk definiert. Im Umgriff werden Maßnahmen zur Verbesserung der Wegeanbindungen und die städtebauliche Neuordnung des Areals des heutigen Klärwerks erforderlich.

Anlage:

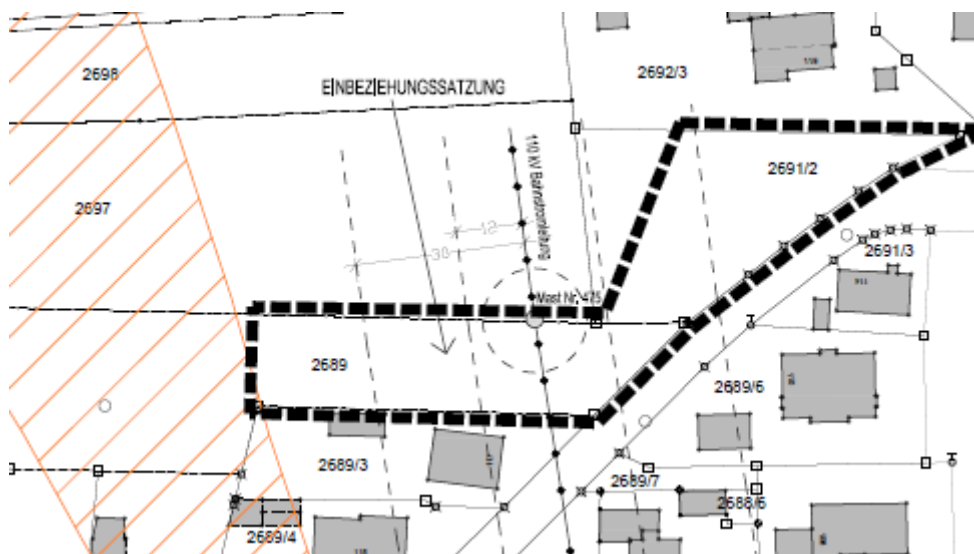


Gemeinde Ainring

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB,
für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 2689 und Teilfläche Fl.Nr. 2691/2 Gemarkung Ainring;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB;**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 den Aufstellungsbeschluss der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB gefasst. Mit der Einbeziehungssatzung soll eine Teilfläche der Fl.Nr. 2689 und Tf. Fl.Nr. 2691/2 Gem. Ainring, nördlich der Bahnlinie in Perach, in den Innenbereich i.S. des § 34 Abs. 1 BauGB einbezogen werden, weil die einzubeziehenden Flächen durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche bereits geprägt sind. Mit der Einbeziehungssatzung soll die Errichtung von zwei Zweifamilienhäusern ermöglicht werden. Hierfür soll durch eine Einbeziehungssatzung der bestehende Ortsteil geringfügig erweitert werden. In der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Ainring vom 14.03.2023 wurde aufgrund eingegangener Stellungnahmen der Satzungsumgriff erweitert.

Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ohne Maßstab:



Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird gem. §§ 3 und 4 Abs.2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf i.d.F. vom 14.03.2023, gefertigt vom Ing. Büro für Städtebau und Umweltplanung Gabriele Schmid mit Plan und Begründung, liegt in der Zeit vom

05. April 2023 bis 08. Mai 2023

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 103 und 105 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – „Einbeziehungssatzung Perach nördlich der Bahnlinie“ eingesehen werden. Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 20. März 2023
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug der Wassergesetze; Umbau und Sanierung der Beschneigungsanlage der Großen Kälbersteinschanze auf Fl.Nr. 1973/2, 1973/3, 1977 Gem. Bischofswiesen

Der Markt Berchtesgaden hat mit Schreiben vom 18.01.2023 die Ertüchtigung und die Erweiterung der Beschneigungsanlage der Großen Kälbersteinschanze (auf dem Gemeindegebiet Bischofswiesen) beantragt.
Für das Vorhaben haben sich folgende wasserrechtliche Zulassungstatbestände ergeben:

1. **Genehmigung des Umbaus und Erweiterung der Beschneigungsanlage (Art. 35 BayWG):**
 - a) Errichtung von **3 mobilen Schneeerzeugern und 4 Anschlussstellen für die Schneeerzeuger mit Druckleitung – Länge ca. 210 m, 4 Beschneigungsstandorte darunter ein stationärer Podest** (BPR, Erläuterungsbericht vom 09.01.2023, S.13, Lageplan mit Trassenplan Wasser/Strom, Nr. BPR-4-102 v. 18.08.2022, M1:250, Technisches Datenblatt des Propellerschneeerzeugers TR 9, hinsichtl. des gemessenen Schalldruckpegels Version 2022/2, Fließschema Rohr- und Kabeldispo hinsichtlich der Beschneigungsanlage),
 - b) Funktionsgebäude mit Kühlturm (Abkühlung der Vorlauftemperatur von 7° C auf 1,5° C) und 3 Wasserbecken (Lageplan mit Grundriss, Ansichten und Schnitten: Betriebstechnik Nr. BPR-4-205 v. 10.06.2022, M 1:100)
 - c) Trinkwasserentnahme zur Beschneigung über die neue Pumpstation aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz mit einer max. Entnahmemenge von 18 m³/h (S.11 des Erläuterungsberichts v. 09.01.2023)
 - Beschneigung von ca. 7000 m² im Schanzenbereich mit 3 mobilen Propellerschneeerzeugern
 - Bezugshöhe 738 m üNN
 - Verfügbare Wassermenge: 2600 m³
 - Erzeugbare Schneemenge 5200 m³ (Verhältnis 2:1, Schneedecke ist dann +0,3 m)

Für das beantragte Vorhaben ist somit ein Genehmigungsverfahren nach Art. 35 Abs. 1 BayWG (Beschneigungsanlage) samt Gutachten eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft erforderlich (Posch Christian, Gutachten v.13.12.2022). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Art 35 Abs.4 BayWG nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. über die Zulässigkeit des Vorhabens durch einen Genehmigungsbescheid oder ablehnenden Bescheid entschieden wird,
2. folgende Antragsunterlagen vorgelegt wurden:

Bezeichnung	Stand
Gutachten des Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, Christian Posch	13.12.2023
Antrag	09.01.2023
Inhaltsverzeichnis	09.01.2022
Techn. Datenblätter des Schneeerzeugers TR9 (mit Schalldruck-, Schallleistungspegel)	2022.2
Pläne	
Übersichtsplan aus dem Bayern Atlas M 1:5000	07.09.2022
Bauplan mit Grundrissen, Ansichten, Schnitten der Betriebstechnik, Pl.Nr. BPR-4-205	10.06.2022
Lageplan Schanzenplan, Pl.Nr. BPR-4-100	18.08.2022
Lageplan Trassenplan Wasser/Strom	18.08.2022
Rohr- und Kabeldispo-Plan	08.08.2022

3. Antrag, Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, können in der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses vom Mittwoch den 05. April bis Freitag den 05. Mai 2023 während der Dienststunden eingesehen werden.
4. zusätzlich sind die oben aufgeführten Unterlagen unter der Internetadresse einsehbar:
[Bekanntmachungen - Landratsamt BGL \(lra-bgl.de\)](http://Bekanntmachungen-Landratsamt-BGL-(lra-bgl.de))
Maßgebend sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.
5. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird,

vom Mittwoch, den 05. April bis Freitag, den 19. Mai 2023

bei der Gemeinde Bischofswiesen (Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen) oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 204) zu den üblichen Dienstzeiten schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;

6. anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG

vom Mittwoch, den 05. April bis Freitag, den 19. Mai 2023

bei den vorgenannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können.

7. die Einwendungen, Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung (vgl. aber Ziffer 9 a));

8. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
9. a) die Personen, die rechtliche Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bischofswiesen, den 22. März 2023
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Resch, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freilassing

Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans der Umlegung „Saaldorf-Ost“, Gemarkung Saaldorf, Gemeinde Saaldorf-Surheim

Gemäß § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils geltenden Fassung, gibt das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freilassing, Fürstenweg 19, 83395 Freilassing bekannt, dass der Umlegungsplan der Umlegung „Saaldorf-Ost“ am

24. März 2023

unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs.1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Saaldorf-Surheim ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freilassing wird die Berichtigung des Grundbuchs veranlassen und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durchführen.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs liegt der Umlegungsplan in der Gemeinde Saaldorf Surheim, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Einsicht in den Umlegungsplan ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freilassing, Fürstenweg 19, 83395 Freilassing

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freilassing, Fürstenweg 19, 83395 Freilassing

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landesamtes f. Digitalisierung, Breitband und Vermessung und der Ämter f. Digitalisierung, Breitband und Vermessung (www.vermessung.bayern.de/rechtsbehelf.html) bzw. der Bayerischen Justiz (www.justiz.bayern.de).

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Freilassing, den 24. März 2023
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freilassing

Uwe Günther, Vermessungsdirektor
